

Übersicht Bundesländer: Corona-Regelungen zur Registrierungspflicht in der Gastronomie, Stand 14.10.2020

Baden-Württemberg:

Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit, wobei der ungefähre Zeitraum reicht (also z.B. vormittags, mittags, abends - es muss nicht die genaue Uhrzeit erfasst werden) müssen zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde erhoben werden. Soweit vorhanden ebenso Telefonnummer. Die E-Mail- Adresse von Gästen darf seit dem 06.08.2020 nicht mehr abgefragt werden. Aufbewahrungszeitraum: 4 Wochen. Bei Betriebskantinen muss eine Datenverarbeitung nur bei externen Gästen erfolgen. Einer erneuten Erhebung bedarf es nicht, soweit die Daten bereits vorhanden sind. Die Daten sind auf Verlangen der zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig. Die zur Datenverarbeitung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen. Soweit Anwesende Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 gegenüber den zur Datenverarbeitung Verpflichteten angeben, müssen sie zutreffende Angaben machen.

Personen, die falsche Kontaktangaben in Gaststätten, Veranstaltungen oder anderen Dienstleistungen machen, können mit einem Bußgeld belegt werden (Regelbußgeldsatz: 100€, Adressat des Bußgeldbescheids ist der Gast). Das Bußgeld muss zunächst einmal derjenige zahlen, der unrichtige Daten angibt, dies ist in aller Regel der Gast, Kunde oder der Besucher einer Veranstaltung. Im Einzelfall kann sich auch der zur Datenerhebung Verpflichtete ordnungswidrig verhalten, wenn er bei offensichtlich falschen, etwa erkennbaren Fantasienamen, oder unvollständigen Angaben seiner Pflicht zur Datenerhebung nicht nachkommt.

Bei offensichtlich unrichtigen – also klar erkennbare Fantasienamen – oder unvollständigen Daten, hat der zur Datenerhebung Verpflichtete zumindest nachzufragen. Unterlässt er dies vorsätzlich oder fahrlässig, liegt ein Verstoß gegen die Datenerhebungspflicht vor, der mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Weitergehende Kontrollpflichten bestehen nicht.

Bayern:

Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Gästen oder Personal zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnr. oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthaltes zu führen. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. In erlaubnisbedürftigen Schankwirtschaften hat sich jeder Gast einzeln zu registrieren. Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Der Gastgeber hat den Gast bei Erhebung der Daten entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 DSGVO in geeigneter Weise zu informieren.

Gastwirt hat **Plausibilitätsprüfung** vorzunehmen. Bei Verstoß Bußgeld bis 1.000 Euro. Bußgeld für Gäste bei Falschangaben bis zu 250,- Euro.

Berlin:

Eine Anwesenheitsdokumentation ist zu führen, soweit geschlossene Räume betroffen sind und soweit Speisen oder Getränke im Freien serviert oder im Wege der Selbstbedienung zum Verzehr im Bereich der genehmigten Außengastronomie abgegeben werden. Folgende Daten sind zu erheben: Die Anwesenheitsdokumentation darf ausschließlich zum Vollzug infektionsschutzrechtlicher Vorschriften, insbesondere zur Kontaktnachverfolgung, genutzt werden und muss die folgenden Angaben enthalten: Vor- und Familienname, Telefonnummer, Bezirk oder Gemeinde des Wohnortes oder des Ortes des ständigen Aufenthaltes, vollständige Anschrift oder E-Mail-Adresse, Anwesenheitszeit und Platz- oder Tischnummer, sofern vorhanden.

Die Anwesenheitsdokumentation nach Satz 1 ist für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung oder Inanspruchnahme einer Dienstleistung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte aufzubewahren oder zu speichern. Aufbewahrungsdauer: 4 Wochen, danach ist die Dokumentation zu löschen oder zu vernichten. Anwesende Personen wie Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Gäste, Besucherinnen und Besucher, Kundinnen und Kunden oder Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, die Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Die Verantwortlichen haben anwesenden Personen, die unvollständige oder offensichtlich falsche Angaben machen, den Zutritt oder den weiteren Verbleib zu verwehren.

Brandenburg:

In einem Anwesenheitsnachweis sind zu erfassen: Vor- und Familienname und die Telefonnummer oder E-Mailadresse der Betroffenen. Der Anwesenheitsnachweis ist für 4 Wochen aufzubewahren oder zu speichern. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist der Anwesenheitsnachweis zu vernichten oder zu löschen. Die Betroffenen haben ihre Personendaten vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben. **Die oder der Verantwortliche hat die Angaben auf Plausibilität zu kontrollieren.** Regelbußgeldsatz bei der Angabe unvollständiger oder wahrheitswidriger Personendaten: 50 – 250 €.

Bremen:

In geschlossenen Räumen müssen Gästedaten erhoben werden: Name und Kontaktdaten (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) der betroffenen Personen sowie der Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes ist durch die verantwortliche Person zu erheben, ohne dass Dritte Kenntnis von den Daten erlangen können, zu dokumentieren und drei Wochen aufzubewahren und danach zu löschen. Ein Gast darf nur bedient werden, wenn sie oder er mit der Dokumentation einverstanden ist. **Soweit gegenüber der oder dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben werden, müssen sie wahrheitsgemäß sein; bei dienstlichen Tätigkeiten genügen die dienstlichen Kontaktdaten (Ein Verstoß dagegen ist Bußgeldbewährt, Bußgeld bis 25.000 Euro möglich).**

Sofern es zur Infektionskettenverfolgung erforderlich ist, ist das zuständige Gesundheitsamt zum Abruf dieser Daten befugt.

Hamburg:

Als Kontaktdaten sind der Name, die Wohnanschrift und eine Telefonnummer vollständig und zutreffend anzugeben und die angegebenen Kontaktdaten sind zu erfassen. Die Kontaktdaten sind unter Angabe des Datums und der Uhrzeit der Eintragung in Textform zu erfassen und vier Wochen aufzubewahren (Aufbewahrungsfrist); dabei ist sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Kontaktdaten erlangen können, die Kontaktdaten sind der zuständigen Behörde zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionsketten oder zur Prüfung der Einhaltung der Verpflichtungen nach den Nummern 1, 2, 4 und 5 auf Verlangen herauszugeben. Die Aufzeichnungen der Kontaktdaten sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu löschen oder zu vernichten. Die Verwendung der Kontaktdaten zu anderen als den in dieser Vorschrift genannten Zwecken sowie deren Weitergabe an unbefugte Dritte sind untersagt. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (**Plausibilitätsprüfung**). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder offenkundig falsche oder unvollständige Angaben machen, sind von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung, der Gewerberäume, der Geschäftsräume, der Gaststätte, des Beherbergungsbetriebes oder des Ladenlokals oder von der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

Hessen:

Es muss sichergestellt sein, dass Name, Anschrift und Telefonnummer der Gäste ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen von der Betriebsinhaberin oder dem Betriebsinhaber erfasst werden; diese haben die Daten für die Dauer eines Monats ab Beginn des Besuchs geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist sicher und datenschutzkonform zu löschen oder zu vernichten; die Bestimmungen der Art. 13, 15, 18 und 20 der Datenschutz-Grundverordnung finden keine Anwendung; die Gäste sind über diese Beschränkungen zu informieren.

Ab 19.10.2020 gilt: Die Gäste sind verpflichtet, die geforderten Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Sie sind verpflichtet, auf Verlangen der Kellnerinnen, Kellner oder Servicekräfte ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz zur Überprüfung ihrer Angaben vorzulegen. Die Angabe falscher Daten wird mit einem Bußgeld geahndet.

Mecklenburg-Vorpommern:

Zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionen mit SARS-CoV-2 muss eine Person pro Gästegruppe in einer Tagesanwesenheitsliste erfasst werden, die die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer, Tischnummer sowie Datum und Uhrzeit des Besuches der Gaststätte. Die jeweiligen Tageslisten sind vom Betreiber oder der Betreiberin für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Gäste, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.

Niedersachsen:

Familienname, Vorname, vollständige Anschrift und Telefonnummer, sowie Erhebungsurzeit und Erhebungsdatum sind zu dokumentieren und drei Wochen aufzubewahren und spätestens 1 Monat nach dem Besuch des Gastes zu löschen. Andernfalls darf ein Zutritt nicht gewährt werden. Soweit gegenüber der oder dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben werden, müssen sie wahrheitsgemäß sein; bei dienstlichen Tätigkeiten genügen die dienstlichen Kontaktdaten. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte von den erhobenen Kontaktdaten keine Kenntnis erlangen. Die Dokumentation ist dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen.

Die Betreiberin/der Betreiber eines Gaststättenbetriebes hat personenbezogene Daten der Gäste zu erheben und **bei begründeten Zweifeln auf Plausibilität** zu überprüfen, zum Beispiel durch Vorlage eines Personalausweises. Die Gäste sind zu vollständigen und wahrheitsgemäßen Angaben verpflichtet. Verweigert ein Gast die Kontaktdatenerhebung oder macht keine vollständigen und wahrheitsgemäßen Angaben, so darf ein Zutritt nicht gewährt werden.

Nordrhein-Westfalen:

Kundenkontaktdaten der Gäste (Name, Adresse und Telefonnummer sowie – sofern es sich um wechselnde Personenkreise handelt – Zeitraum des Aufenthalts bzw. Zeitpunkt von An- und Abreise. Der gesonderten Erfassung von Adresse und Telefonnummer bedarf es nicht, wenn diese Daten für den Verantwortlichen bereits verfügbar sind.) sowie Zeiträume des Aufenthaltes in der Innen- und Außengastronomie sind für jede Tischgruppe - unter Einholen des Einverständnisses - nach § 2a Absatz 1 der CoronaSchVO zu erheben. Dabei ist ausdrücklich eine einfache, auf den Tischen ausliegende Liste (einschließlich Einverständniserklärung zur Datenerhebung) für jede den Tisch nutzende Personengruppe ausreichend. Für zulässige Veranstaltungen kann eine Gesamtliste erstellt werden, wobei es ausreichend ist, wenn der Veranstalter im Bedarfsfall die weiteren Kontaktdaten zur Verfügung stellen kann. Soweit nach der CoronaSchVO erforderlich hat die Liste eine Sitzplatzzuordnung zu enthalten. Aufbewahrungsfrist: 4 Wochen. Die in den vorstehenden Absätzen genannten personenbezogenen Daten sind nach den geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften zu verarbeiten, insbesondere vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern und nach Ablauf von vier Wochen vollständig datenschutzkonform zu vernichten. Die für die Datenerhebung gemäß Absatz 1 Verantwortlichen können zusätzlich eine digitale Datenerfassung anbieten, haben dabei aber sämtliche Vorgaben des Datenschutzes (insbesondere bei der Fremdspeicherung von Daten) und die vollständige datenschutzkonforme Löschung der Daten nach vier Wochen in eigener Verantwortung sicherzustellen. Zu-dem sind die Daten im Bedarfsfall der zuständigen Behörde auf Verlangen kostenfrei in einem von ihr nutzbaren Format – auf Anforderung auch papiergebunden – zur Verfügung zu stellen. Personen, die in die digitale Datenerfassung nicht einwilligen, ist in jedem Fall eine nur papiergebundene Datenerfassung anzubieten.

Gästen droht ab 01.10.2020 ein Regelbußgeldsatz von 250 €, wenn sie falsche Kontaktdaten angeben. Die aktuellen Regelungen treffen keine Aussage dazu, ob und inwieweit die Gastwirte eine Plausibilitätsprüfung vornehmen müssen.

Rheinland-Pfalz:

Der Betreiber einer Einrichtung oder Veranlasser einer Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft hat die Kontaktnachverfolgbarkeit sicherzustellen, sofern dies in dieser Verordnung bestimmt wird; werden gegenüber der oder dem zur Datenerhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben, müssen diese wahrheitsgemäß sein und eine Kontaktnachverfolgung ermöglichen (Kontakterfassung). Unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind die Kontaktdaten, die eine Erreichbarkeit der Person sicherstellen (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer), sowie Datum und Zeit der Anwesenheit der Person zu erheben. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (**Plausibilitätsprüfung**). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder offenkundig falsche oder unvollständige Angaben machen, sind von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder von der Teilnahme an der Ansammlung oder Zusammenkunft durch den Betreiber der Einrichtung oder Veranlasser der Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft auszuschließen. Die Kontaktdaten sind von der oder dem zur Datenerhebung Verpflichteten für eine Frist von einem Monat aufzubewahren; nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten unverzüglich zu löschen. Sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebende Datenaufbewahrungspflichten bleiben unberührt. Das zuständige Gesundheitsamt kann, soweit dies zur Erfüllung seiner nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und dieser Verordnung obliegenden Aufgaben erforderlich ist, Auskunft über die Kontaktdaten verlangen; die Daten sind unverzüglich zu übermitteln. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig. An das zuständige Gesundheitsamt übermittelte Daten sind von diesem unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

Saarland:

Die Betreiber, Veranstalter oder sonstigen Verantwortlichen haben geeignete Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit sicherzustellen. Hierzu gehört die Erfassung je eines Vertreters der anwesenden Haushalte mit Vor- und Familienname, Wohnort und Erreichbarkeit und der Ankunftszeit.

Die erhobenen Daten dürfen nicht zu einem anderen Zweck als der Aushändigung auf Anforderung an die Gesundheitsämter verwendet werden und sind nach Ablauf eines Monats nach Erhebung gemäß der geltenden Datenschutzgrundverordnung zu löschen.

Personenbezogene Daten, die auf Grundlage dieser Vorschrift erhoben werden, sind durch die die Daten erhebenden Stellen– soweit nicht Gefahr im Verzug vorliegt– ausschließlich aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung zu Zwecken der Verhinderung der Ausbreitung des Infektionsgeschehens– soweit nicht auf der Grundlage von Bundesrecht eine Herausgabe zulässig ist– auf zu begründenden Antrag den Gesundheitsämtern herauszugeben. Betroffene sind von dem Antrag auf Herausgabe zu unterrichten. Ihnen ist vorheriges rechtliches Gehör zu gewähren. In Fällen einer Herausgabe bei Gefahr im Verzug sind die Betroffenen nachträglich unverzüglich zu unterrichten.

Sachsen:

Derzeit ist keine Registrierungspflicht geregelt.

Sachsen-Anhalt:

Seit 17.09.2020 keine Registrierungspflicht mehr.

Schleswig-Holstein:

Um den Gästefluss mit Sitzplätzen im Innen- und/oder Außenbereich zu steuern, besteht eine Anmelde-bzw. Reservierungspflicht. Bei Spontanbesuchen ist eine Anmeldung bei Ankunft ausreichend. Spätestens in der Gaststätte hat jeder Gast wahrheitsgemäß Name, Anschrift und, soweit vorhanden, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse anzugeben, um im Infektionsfall Kontakte nachverfolgen zu können. Der Gastwirt hat dafür das Datum und das Zeitfenster festzuhalten, in dem der jeweilige Gast in der Einrichtung war. Dabei ist sicherzustellen, dass die erhobenen Daten nicht für andere Gäste ersichtlich sind. Das gilt nicht, wenn die Personen den gastronomischen Betrieb gemeinsam besuchen. Aufbewahrungsfrist: 4 Wochen.

Gästen droht ein Regelbußgeldsatz von 1000 €, wenn sie vorsätzlich falsche Kontaktdaten angeben. Die aktuellen Regelungen treffen keine Aussage dazu, ob und inwieweit die Gastwirte eine Plausibilitätsprüfung vornehmen müssen.

Thüringen:

Registrierungspflicht **in geschlossenen Räumen**. Zu erfassen sind Name und Vorname, Wohnanschrift oder Telefonnummer, Datum des Besuchs und Beginn und Ende der Anwesenheit. Aufbewahrungsfrist: 4 Wochen. Daten müssen vor dem Zugriff Dritter geschützt werden. Die Daten sind für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten datenschutzgerecht zu löschen oder zu vernichten.

Die Kontaktdaten dürfen ausschließlich zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken verarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken, insbesondere zu Werbe- und Vermarktungszwecken, ist unzulässig. Ohne Angabe der Kontaktdaten darf der Gast oder Besucher nicht bedient werden oder die jeweiligen Veranstaltungen und Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen. Im Übrigen bleiben die datenschutzrechtlichen Bestimmungen unberührt.